

Grundlagentext Fachpraktiker*innen

„Rechte des Käufers bei mangelhafter Lieferung“

Wenn ein Kunde von einem Unternehmer eine bewegliche Sache kauft, dann handelt es sich um einen **Verbrauchsgüterkauf**. Bewegliche Sachen sind zum Beispiel Kleidung, Maschinen oder Spielzeug. Für Mängel an diesen Sachen **haftet der Unternehmer immer mindestens 2 Jahre**. Dies gilt für alle **neuen Produkte**.

Beispiel: Torben kauft sich eine Fitness-Kraftstation. Nach 18 Monaten zerbricht das Kabelzugsystem für die Beinpresse. Torben kann eine kostenlose Reparatur einfordern.

Bei der Haftung des Unternehmers muss die **Ursache für den Schaden im Produkt selbst liegen**. Wenn der Schaden durch unsachgemäßen Gebrauch entsteht, erfolgt keine Haftung durch den Unternehmer.

Bei dem Verkauf **gebrauchter Produkten** kann der Unternehmer die Haftung **auf ein Jahr begrenzen**.

Die Beanstandung von Mängeln nennt man **Mängelrüge**. Wenn der Käufer einen Mangel feststellt, kann er folgende Rechte einfordern:

Zuerst muss er **Nacherfüllung** verlangen.

Nacherfüllung bedeutet, dass der Unternehmer den Schaden wieder gutmachen muss. Diese Wiedergutmachung erfolgt in der Regel durch eine **Reparatur des Schadens**. Wenn die Reparatur gelingt, ist die Nacherfüllung abgeschlossen. Wenn der Schaden **nach zwei Reparaturversuchen** immer noch nicht behoben ist oder wieder auftritt, darf der Käufer auf einer **Ersatzlieferung** bestehen. Er bekommt dann ein neues Produkt.

Beispiel: Die Fitness-Kraftmaschine von Torben wird vor Ort repariert. Nach einem Monat zerbricht das Kabelzugsystem erneut. Auch eine zweite Reparatur bleibt erfolglos. Der Fehler wiederholt sich. Torben hat das Recht auf eine neue Fitness-Kraftstation.

Als das Kabelzugsystem nach der ersten Reparatur wieder zerbricht, bleibt Torben mit seiner Jacke am Griff hängen. Die Jacke reißt ein. Zusätzlich kann Torben **Schadenersatz** für seine Jacke verlangen.

Torben hat aber noch mehr Rechte:

Er kann auch auf eine Ersatzlieferung verzichten und den **Kaufpreis zurückfordern**. Das heißt, er kann **vom dem Vertrag zurücktreten**. Das geht, weil der Unternehmer den Vertrag nicht eingehalten hat. Er hat keine einwandfreie Ware geliefert.

Möglicherweise entscheidet sich Torben aber auch, das Gerät zu behalten. Denn das defekte Kabelzugsystem braucht er nur für das Training der Beine.

Torben verhandelt dann mit dem Unternehmer. Torben hat den Krafttrainer für 1500 € gekauft. Der Unternehmer erklärt sich bereit, Torben 700 € des Kaufpreises zu erstatten. Torben nimmt den Mangel in Kauf und zahlt dafür weniger. Das nennt man „**Minderung**“. Eine Minderung ist eine **Herabsetzung des Kaufpreises**.

Zusammenfassung

Bei mangelhafter Ware (mangelhafter Lieferung) hat der Käufer eine **Garantie von mindestens 2 Jahren**. Innerhalb dieser Zeit muss der Unternehmer Mängel, die in der Sache liegen, beseitigen (**Zwei Reparaturversuche**). Gelingt dies nicht, so muss er das Produkt **ersetzen**.

Der Käufer kann dann aber auch vom **Vertrag zurücktreten** und sein **Geld zurückverlangen**. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, **den Kaufpreis herabzusetzen**. Das nennt man **Minderung**.

Wenn durch den Mangel zusätzlicher Schaden entstanden ist, muss der Unternehmer auch für diesen Schaden aufkommen und **Schadenersatz** leisten.